

§ 14 T-UHG Strafbestimmungen

T-UHG - Umwelthaftungsgesetz - T-UHG, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2019

(1) Wer

a) die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 lit. a vorgeschriebene Verständigung der Behörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder

b) die ihn nach § 5 Abs. 6 treffenden Duldungspflichten verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.500,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer entgegen dem § 5 Abs. 4 die verlangten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer

a) die nach § 5 Abs. 1 zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht unverzüglich ergreift oder

b) die nach § 6 Abs. 1 lit. b erforderlichen Vorkehrungen nicht unverzüglich trifft oder

c) die nach § 6 Abs. 1 lit. c und § 7 Abs. 1 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt oder

d) die nach § 6 Abs. 1 lit. c erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach § 7 nicht ergreift,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35.000,- Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.03.2019 bis 31.12.9999